

INHALT

Seite		Seite	Seite
	Amtliche Bekanntmachungen des Kreises		
	Satzung des Landkreises Verden über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege	140-142	
	Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden		
	Wahlbekanntmachung – Übergang eines Sitzes im Rat der Stadt Verden (Aller)	142	
	Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Verden (Aller) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	142	
	4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Wochenmärkten, auf dem Bauernmarkt, auf der Domweih, auf dem Flohmarkt und auf dem Weihnachtsmarkt	142-143	
	4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) des Flecken Langwedel	143	
	Bekanntmachung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Fischerhude-Ortskern“ im Flecken Ottersberg	143	
	Flecken Ottersberg, 58. Änderung des Flächennutzungsplans (Am Damm-Ost) und 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Damm-Ost“, Ortschaft Ottersberg; Aufstellungsbeschlüsse und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	143	
	Flecken Ottersberg, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Alte Posthauser Straße“	143	
	Flecken Ottersberg, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Hamberger Weiden“	143	
	Flecken Ottersberg, Bebauungsplan Nr. 146 „Grüne Straße 12“, Ortschaft Ottersberg; Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	144	
	Sonstige Veröffentlichungen		
	Änderungen der Preise für Lieferungen und Leistungen ab dem 01.01.2018, Trinkwasserverband Verden	144	
	3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Oyten in Oyten und Bassen	144	

**Satzung des Landkreises Verden
über die Förderung der Kindertagespflege
und die Erhebung von Kostenbeiträgen
für die Kindertagespflege**

I. Präambel

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art. 2 §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (NDS GVBl. Nr. 19/2015, Seite 307 und 311), in Verbindung mit den §§ 22-24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I, S. 3134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.10.2015 (BGBl. I, S. 1802), hat der Kreistag des Landkreises Verden in seiner Sitzung am 15.12.2017 folgende Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen:

§ 1 Allgemeines zur Kindertagespflege

1) Die Kindertagespflege hat gemäß § 22 SGB VIII denselben Auftrag zu erfüllen wie die Kindertageseinrichtungen, und zwar die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenen verantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrages sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
Unter Kindertagespflege wird die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern durch geeignete Kindertagespflegepersonen verstanden.
Zu den Aufgaben des Jugendhilfeträgers nach gehören nach § 23 SGB VIII

- Förderung • Beratung • Vermittlung • Qualifizierung

Die Durchführung dieser Aufgaben wird in dieser Satzung geregelt.
Diese Satzung regelt im Einzelnen: 1. die Anforderungen an eine Kindertagespflegeperson; 2. die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Förderung der Kindertagespflege; 3. die Erhebung von Kostenbeiträgen.

II. Anforderungen an die Kindertagespflegeperson und Erlaubniserteilung

§ 2 Erlaubnis zur Kindertagespflege

1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis (§ 43 (1) SGB VIII).
2) Die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII wird auf Antrag erteilt, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller geeignet ist und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

§ 3 Eignung der Kindertagespflegeperson

1) Kindertagespflegepersonen sollen gem. § 43 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise, z. B. durch eine pädagogische Ausbildung, nachgewiesen haben.
2) Geeignet als Kindertagespflegeperson ist, wer sich a) durch Persönlichkeit, b) Fach- und Sachkompetenz, c) Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnet und d) über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt.
3) Die Kindertagespflegeperson hat die für die Eignungsfeststellung erforderlichen Nachweise, insbesondere den Nachweis über den Qualifizierungslehrgang, dem öffentlichen Jugendhilfeträger vor Beginn der Tätigkeit vorzulegen.
4) Der Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist abzulehnen, wenn a) oben stehend angeführten Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht werden, b) eines der vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse Einträge entsprechend den im § 72a SGB VIII aufgeführten Straftatbeständen aufweist.

5) Die Pflegeerlaubnis ist zu entziehen, wenn

a) mit der Pflegeerlaubnis verbundene Auflagen nicht erfüllt werden, b) aufgrund von wesentlichen Änderungen eine Geeignetheit zur Ausübung der Kindertagespflege nicht mehr gegeben ist oder c) eine schwerwiegende Pflichtverletzung der Kindertagespflegeperson festgestellt wird.

§ 4 Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

1) Kindertagespflegepersonen haben nach § 8b (1) SGB VIII bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung einen

Anspruch auf fachliche Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft im Kinderschutz.

2) Der Landkreis Verden lässt sich von den Kindertagespflegepersonen schriftlich erklären, dass sie den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahrnehmen. Bevor eine Pflegeerlaubnis erteilt wird, haben die Kindertagespflegepersonen sowie die in ihrem Haushalt gemeldeten Personen über 14 Jahren dem Landkreis Verden ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen. Dadurch wird sichergestellt, dass es sich bei Ihnen um keine Personen nach § 72a SGB VIII handelt.
3) Die Gebühr für die Beantragung der Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes werden vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe erstattet, wenn a) die Kindertagespflegeperson zur Aufnahme in die Vermittlungsdatei bereit ist, b) eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII erteilt wurde und c) die Bereitschaft erklärt wird, dem Landkreis für die Dauer von 2 Jahren als Kindertagespflegeperson zur Verfügung zu stehen.

§ 5 Förderung der Kindertagespflege

1) Der Träger der Jugendhilfe fördert die Kindertagespflege, sofern die Kindertagespflegeperson über die Eignung nach § 23 SGB VIII verfügt und Voraussetzungen nach Abschnitt III dieser Satzung erfüllt sind.
2) Die Eignung nach § 23 (1) u. (3) SGB VIII liegt zudem bei Personen vor, die die durch den Landkreis Verden definierten Standards und Anforderungen erfüllen.

III Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

§ 6 Anspruchsvoraussetzungen

1) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit des Landkreises Verden nach § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere vor, wenn die Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil, ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Verden haben.
2) Die Kindertagespflege ist ein Angebot ausschließlich zur Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht beendet haben.
3) Nach diesen Grundsätzen werden vorrangig Kinder unter drei Jahren gefördert. Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für

Wenn Sie die Dienste der Kreisverwaltung in Anspruch nehmen wollen, vereinbaren Sie möglichst telefonisch einen Termin.

Im Übrigen gelten die folgenden Besuchszeiten:

dienstags, donnerstags und freitags 08.00 – 12.00 Uhr
und donnerstags 14.00 – 16.00 Uhr

Kfz-Zulassungsbehörde:

montags und dienstags 07.30 – 15.00 Uhr
mittwochs und freitags 07.30 – 12.00 Uhr
donnerstags 07.30 – 18.00 Uhr

Führerscheinstelle:

montags bis freitags 08.00 – 12.00 Uhr
dienstags 14.00 – 16.00 Uhr
und donnerstags 14.00 – 18.00 Uhr

Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Steht ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung, kann eine Förderung in Kindertagespflege erfolgen. Außerdem können Kinder im Alter von 3 bis 13 Jahren ergänzend zu den institutionellen Betreuungsangeboten in Kindertagespflege gefördert werden.

4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn a) diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder b) die Erziehungsberechtigten • einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind, • sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder • Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

5) Gefördert werden Leistungen von Kindertagespflegepersonen, welche die Anforderungen nach dem Abschnitt II erfüllen.

6) Wer ein Kind betreut und im Haushalt der oder des Personensorgeberechtigten lebt, hat keine Anspruch auf die laufende Geldleistung im Sinne dieser Satzung.

§ 7 Betreuungszeiten

1) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

2) Eine Förderung der Betreuungsstunden in Kindertagespflege ist grundsätzlich erst ab 20 Betreuungsstunden im Monat möglich. Die Förderung von Randzeitenbetreuung kann in einem geringeren Stundenumfang erfolgen, wenn diese in Verbindung mit den regulären Betreuungsstunden z. B. in einer KiTa stehen.

3) Der Umfang sollte 45 Stunden wöchentlich, zuzüglich Fahrtzeiten, nicht überschreiten. Grundsätzlich sollte die tägliche Fremdbetreuung 9 Stunden plus Fahrtzeit nicht überschreiten. Wird ein höherer Betreuungsumfang beantragt, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine Förderung erfolgen kann.

4) Die Eingewöhnung eines Kindes der Kindertagespflegeperson hat innerhalb von 4 Wochen vor Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses stattzufinden. Es wird der vertraglich vereinbarte Betreuungsaufwand gefördert. Ein entsprechender Nachweis der gewährleisteten Stunden ist beizubringen.

§ 8 Förderhöhe

1) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach § 23 Absatz 2 SGB VIII umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen sowie einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung. Die Höhe der Zuwendung je angefangener Betreuungsstunde wird wie folgt festgesetzt:

Uhrzeit	Qualifikation der TPP	Sachkosten in €	Förderleistung in €	Summe in €
5.00 bis 7.00 Uhr	160 Stunden	1,95	2,65	4,60
7.00 bis 18.00 Uhr	160 Stunden	1,95	2,15	4,10
18.00 bis 22.00 Uhr	160 Stunden	1,95	2,65	4,60
22.00 bis 5.00 Uhr	160 Stunden	1,95	1,05	3,00
5.00 bis 7.00 Uhr	560 Stunden	1,95	3,15	5,10
7.00 bis 18.00 Uhr	560 Stunden	1,95	2,65	4,60
18.00 bis 22.00 Uhr	560 Stunden	1,95	3,15	5,10
22.00 bis 5.00 Uhr	560 Stunden	1,95	1,30	3,25
5.00 bis 7.00 Uhr	Fach-/Betreuungskräfte i. S. d. §4 KiTaG	1,95	3,65	5,60
7.00 bis 18.00 Uhr	Fach-/Betreuungskräfte i. S. d. §4 KiTaG	1,95	3,15	5,10
18.00 bis 22.00 Uhr	Fach-/Betreuungskräfte i. S. d. §4 KiTaG	1,95	3,65	5,60
22.00 bis 5.00 Uhr	Fach-/Betreuungskräfte i. S. d. §4 KiTaG	1,95	2,05	4,00

3) Bei besonderem Förderbedarf eines Kindes erhöht sich die Förderleistung je Stunde um 1,00 €. Der besondere Förderbedarf muss durch den Fachdienst Jugend und Familie festgestellt sein und die Kindertagespflegeperson muss über entsprechendes Fach- und Fortbildungswissen (u. a. pädagogisch bezogene Fortbildungen, Inanspruchnahme der Fachberatung zur Kindertagespflege) verfügen.

4) Ausfallzeiten innerhalb des Bewilligungszeitraumes werden, bezogen auf eine 5-tägige Betreuung pro Woche, bis max. 30 Tagen bei der Förderung berücksichtigt. Ist der Betreuungsumfang geringer, reduzieren sich auch die zu berücksichtigenden Tage entsprechend.

5) Wird in Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die Geldleistung. Die Vertretung einer Kindertagespflegeperson gewährleistet der Verein für Kindertagespflege Landkreis Verden e. V..

6) Neben der Zuwendung je Betreuungsstunde erhält die Tagespflegeperson bei einem entsprechenden Nachweis eine Erstattung in Höhe der a) Beiträge zu einer Unfallversicherung, b) die Hälfte der Aufwendungen zur Altersversicherung, c) die Hälfte der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung, soweit die nachgewiesenen Aufwendungen angemessen sind.

7) Unabhängig von der vorstehenden Förderung erhalten nach zweijähriger, durchgängiger Tätigkeit als Kindertagespflegeperson die Kosten der Qualifikation nachträglich auf Antrag erstattet.

§ 9 Ausnahme

1) Für die in § 5 Abs. 2 dieser Satzung genannten sonstigen Kindertagespflegepersonen, die eine Qualifikation nicht vorweisen können oder von den Erziehungsberechtigten benannt wurden und nur einmalig ein Kind oder Geschwister betreuen möchten und bei denen die Qualifikation in Einzelprüfung für dieses Kind bzw. diese Kinder festgestellt wurde, erhalten ebenfalls eine Geldleistung. Die Höhe der Zuwendung je angefangener Betreuungsstunde wird wie folgt festgesetzt:

Uhrzeit	Sachkosten in €	Förderleistung in €	Summe in €
5.00 bis 7.00 Uhr	1,95	1,95	3,90
7.00 bis 18.00 Uhr	1,95	1,45	3,40
18.00 bis 22.00 Uhr	1,95	1,95	3,90
22.00 bis 5.00 Uhr	1,95	0,70	2,65

2) Auf § 2 Abs. 1 wird ausdrücklich verwiesen. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung für Kindertagespflegepersonen werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung des Gemeinde- und Unfallversicherungsverbandes Hannover anerkannt.

Der Einsatz von einer sonstigen Kindertagespflegeperson wird nur gefördert, wenn der Bedarf durch die vorhandenen qualifizierten Kindertagespflegepersonen nicht gedeckt werden kann.

3) Weitere Zusatzleistungen werden nicht anerkannt.

§ 10 Antragsverfahren

1) Anträge auf Förderung in der Kindertagespflege sind schriftlich zu stellen. Eine Bewilligung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid an den Antragsteller. Die Kindertagespflegeperson erhält eine Information über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten. Die Bewilligung wird grundsätzlich für 12 Monate ausgesprochen.

2) Ein Antrag auf Fortführung der Förderung ist rechtzeitig vor Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen.

3) Die Förderung endet mit dem letzten tatsächlichen Betreuungstag.

4) Gemäß § 23 SGB VIII zahlt der zuständige Jugendhilfeträger die gesamte Geldleistung an die nach § 23 SGB VIII überprüfte und geeignete Kindertagespflegeperson aus. Die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt, haben für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege einen öffentlichrechtlichen Kostenbeitrag zu entrichten (§ 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII). Näheres hierzu regelt Abschnitt IV der Satzung.

IV Erhebung von Kostenbeiträgen

§ 11 Höhe des Kostenbeitrages

1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und der tatsächlichen monatlichen Betreuungszeit. Der zu entrichtende Kostenbeitrag je angefangener Betreuungsstunde ist der Beitragsstaffelung in der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen.

2) Die Beitragsstaffelung geht von einem kindergeldberechtigten Kind aus. Für jedes weitere kindergeldberechtigte Kind in der Familie wird das Einkommen über § 13 Abs. 5 hinaus um 2.000,- € verringert.

§ 12 Geschwisterermäßigung

Wird ein weiteres Kind in Kindertagespflege oder Kindertagesstätten betreut, ermäßigt sich der Kostenbeitrag um 50% für das ältere Kind. Werden mehr als zwei Kinder in Kindertagespflege betreut, ist für die weiteren Kinder kein Kostenbeitrag zu leisten. Die Reihenfolge der Kinder bestimmt sich nach dem Alter, wobei das jüngste Kind als erstes Kind gilt.

§ 13 Einkommensermittlung

1) Die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem Jugendhilfeträger das Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Dazu reichen sie eine dafür vorgesehene Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse mit dem Antrag auf Förderung in Kindertagespflege ein, und zwar

mit allen Belegen, d. h. vorrangig den maßgeblichen Einkommensteuerbescheid, sonst Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) eines Steuerberaters oder andere geeignete Nachweise. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Stufe der Anlage.

2) Die Eltern bzw. der Elternteil bei dem das Kind lebt, die Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder den Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz beziehen, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.

3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden („Bruttoeinkommen“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

4) Dem Einkommen nach Abs. 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. dem Elternteil und die kindergeldberechtigten Kinder hinzuzurechnen. Das Kindergeld zählt nicht zum Einkommen. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird nur berücksichtigt, soweit es einen Betrag von monatlich 300,- € überschreitet.

5) Von dem Einkommen werden abgezogen a) die für den Bemessungszeitraum auf das Einkommen zu leistenden Steuern einschließlich Solidaritätszuschlag, b) die für den Bemessungszeitraum von dem Kostenbeitragsschuldner zu leistende Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung und c) nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen zur Absicherung der Risiken von Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit.

6) Maßgebend ist das Jahreseinkommen, das die Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr haben, das dem Beginn bzw. einer Fortsetzung der Kindertagespflege vorangeht (Bemessungszeitraum).

7) Abweichend von Absatz 6 ist jederzeit auf Antrag das Einkommen des Kalenderjahres zugrunde zu legen, in dem die Förderung in Kindertagespflege beginnt bzw. nach Weiterbewilligung fortgesetzt wird, wenn dieses Jahreseinkommen voraussichtlich auf Dauer niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres und dies zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe nach der Kostenbeitragsstaffelung führt. Dabei erfolgt zunächst auf der Grundlage von Nachweisen, aus denen sich die Änderung der Einkommensverhältnisse ergibt, eine vorläufige Festsetzung ab dem Monat der Antragstellung bis zum Ende des Festsetzungszeitraumes. Hierzu wird das Zwölfwache des nachgewiesenen aktuellen Monateinkommens als Prognosewert für das Jahreseinkommen herangezogen. Auf der Grundlage der vorzulegenden gesamten Einkommensnachweise für dieses Kalenderjahr wird der Beitrag dann endgültig nach Ablauf des Kostenfestsetzungszeitraums für den Bewilligungszeitraum festgesetzt.

§ 14 Zahlung des Kostenbeitrages

1) Über die Höhe des Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Kostenbeitrag ist monatlich zu entrichten und wird jeweils zum 10. eines Monats fällig. Soweit der Betreuungsumfang und damit auch die Höhe des Kostenbeitrages monatlich schwankend sind, wird der Kostenbeitrag, nachträglich neu berechnet, festgesetzt.

2) Bei einer Unterbrechung der Kindertagespflege durch Krankheit, Urlaub oder wegen sonstiger in der Person des betreuten Kindes liegenden Gründe ist der Kostenbeitrag für die Dauer von bis zu insgesamt 2 Wochen im Kalenderjahr weiterzuzahlen. Wird ein Kind nur für einen Teil des Monats in Kindertagespflege betreut, ist auch der Kostenbeitrag nur anteilig zu zahlen.

3) Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben werden.

§ 15 Erlass des Kostenbeitrages

Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Verden erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.

§ 16 Härtefallregelung

In besonders begründeten Einzelfällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse von den vorstehenden Bestimmungen abgewichen werden, wenn die individuellen erzieherischen Bedürfnisse oder die Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten dies rechtfertigen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Verden über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege vom 16.12.2013 außer Kraft.

Verden, den 15. Dezember 2017

LANDKREIS VERDEN
Der Landrat, gez. Bohlmann

Kostenbeitragstabelle in der Kindertagespflege im Landkreis Verden ab 01.01.2018

jährliches Einkommen	Einkommensstufe	Kostenbeitrag je Betreuungsstunde
bis 18.000,00 €	1	0,00 €
bis 24.000,00 €	2	0,50 €
bis 30.000,00 €	3	1,00 €
bis 36.000,00 €	4	1,40 €
bis 42.000,00 €	5	1,90 €
ab 42.000,00 €	6	2,40 €

Berechnungsbeispiel zum Kostenbeitrag:

Ein Kind aus einer Familie wird durch eine Kindertagespflegeperson 4 Stunden an 5 Tagen in der Woche betreut. Das bereinigte Einkommen nach § 13 der Satzung liegt bei 26.000,00 € und entspricht damit der 3. Einkommensstufe.

Der Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten an den Landkreis beträgt:

20 Stunden/Woche x 1,00 €/Betreuungsstunde x 4,3 Wochen/Monat = **86,00 €**

Hinweis: Der Kostenbeitrag wird in Abhängigkeit vom Betreuungsumfang und dem einkommenssteuerrechtlichen Einkommen ermittelt. Es besteht zudem die Möglichkeit, eine jugendhilferechtliche Berechnung nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII in Anspruch zu nehmen.

Wahlbekanntmachung

Übergang eines Sitzes im Rat der Stadt Verden (Aller)
Aufgrund des § 44 Absatz 6 Nieders. Kommunalwahlgesetz (NKWG) gebe ich Folgendes bekannt:
Die Mitgliedschaft von Herrn Kai Winter im Rat der Stadt Verden (Aller) endet gemäß § 52 Absatz 1 Ziffer 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.

STADT VERDEN (ALLER)

Der Gemeindevahlleiter
i.V. gez. Grafe

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Verden (Aller) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) – Änderung des Kostentarifs

zur Verwaltungskostensatzung vom 01.01.1995

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (GVBl. S. 576) und der §§ 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (GVBl. S. 121) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Verden (Aller) am 14.11.2017 die folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Verden (Aller) zur Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 01.01.1995 beschlossen:

§ 1

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

(2) Für die Gebührenberechnung auf Grundlage des Zeitaufwandes sind die vom Niedersächsischen Finanzministerium bekanntgegebenen aktuellen Pauschsätze für Verwaltungsaufwand je angefangene Viertelstunde zugrunde zu legen. Die Beträge sind in der Anlage aufgeführt und werden bei Bedarf aktualisiert. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, gelten von der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner verursachte Wartezeiten sowie bei Amtshandlungen und Leistungen, die An- und Abfahrten erfordern, auch die Zeit für die An- und Abfahrten als Zeitaufwand.

(3) Werden mehrere gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit a) ganz oder teilweise abgelehnt, b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf 1/4 des vollen Betrages ermäßigt werden.

(5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so bleibt die Gebühr außer Ansatz.

(6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

2. Der Kostentarif zur Satzung der Stadt Verden (Aller) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung), zuletzt geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Verden (Aller) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 01.12.2008, erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
		Pauschbetrag in €
1.	Vervielfältigungen	
1.1	mit Fotokopiergerät oder Plotter (schwarz/weiß)	
1.1.1	bis zum Format DIN A3 für die ersten 20 Seiten je Seite	0,50
	für jede weitere Seite	0,15
1.1.2	bis zum Format DIN A2 je Vervielfältigung	5,00
1.1.3	im Format DIN A1 je Vervielfältigung	7,50
1.1.4	bei größeren Formaten je Vervielfältigung	10,00
1.2	mit Fotokopiergerät oder mit Plotter (farbig)	
1.2.1	bis zum Format DIN A4 je Vervielfältigung	1,00
1.2.2	bis zum Format DIN A3 je Vervielfältigung	5,00
1.2.3	bis zum Format DIN A2 je Vervielfältigung	10,00
1.2.4	im Format DIN A1 je Vervielfältigung	12,50
1.2.5	bei größeren Formaten je Vervielfältigung	15,00
1.3	mit Bürodruckgeräten	
1.3.1	bis zum Format DIN A4 (schwarz/weiß) in einer Auflage ab 20 Stück je Seite	0,15
1.3.2	bis zum Format DIN A4 (farbig) je Seite	1,00
1.4	digitaler Versand von Plänen und Dokumenten im pdf-Format	
1.4.1	Bebauungsplan inkl. Begründung	15,00
1.4.2	Flächennutzungsplan (Auszug)	12,00
1.4.3	sonstige Druckwerke (z.B. Gutachten oder dgl.) zum Bebauungsplan	12,00
2.	je Genehmigung, Erlaubnis, Ausnahmegenehmigung u.ä. zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 – 500,00
3.	schriftliche Informationen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes	nach Zeitaufwand
4.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Müheverwaltung verbunden sind	nach Zeitaufwand
5.	je Löschungsbewilligung, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärung für Rechte	10,00 – 50,00
6.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB jeweils	30,00 – 60,00
7.	Genehmigung u. Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, Beaufsichtigung einschl. Anfahrtsweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	nach Zeitaufwand
8.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge technische Arbeiten, und zwar für	
8.1	Büroarbeiten	nach Zeitaufwand
8.2	Außenarbeiten einschl. Anfahrtsweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	nach Zeitaufwand
9.	je Genehmigung/Erlaubnis aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt einschl. bis zu 2 Abnahmen	
9.1	für Ein- u. Zweifamilienhäuser	nach Zeitaufwand
9.2	für Drei- u. Mehrfamilienhäuser je Wohneinheit	nach Zeitaufwand
9.3	für Um- u. Anbauten bei einem Wohnhaus mit Auswirkungen auf die Abwasseranlage	nach Zeitaufwand
9.4.1	bei Anschluß eines vorhandenen Ein- u. Zweifamilienhauses	nach Zeitaufwand
9.4.2	bei Anschluß eines vorhandenen Drei- u. Mehrfamilienhauses je Wohneinheit	nach Zeitaufwand
9.5	für gewerbliche Bauten, Verwaltungsgebäude, Schulen, Sportstätten u. ä.	nach Zeitaufwand
9.6	Sonstige Prüfungsmaßnahmen und Sonderleistungen	nach Zeitaufwand
9.7	Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang	nach Zeitaufwand
9.8	je Entnahme von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlußnehmers erforderlich werden	nach Zeitaufwand ¹⁾
9.9	je Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung od. satzungswidriges Handeln des Anschlußnehmers erforderlich werden	nach Zeitaufwand ¹⁾
10.	Rechtsbehelfe je Entscheidung über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	125,00 – 750,00

¹⁾ Soweit die Stadt Dritte mit der Entnahme und/oder der Untersuchung beauftragt, werden diese Kosten als Auslagen erhoben anstelle der Gebühren nach Ziffer 9.8 bzw. 9.9.

§ 2

Die Satzung zur 2. Änderung der Verwaltungskostensatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Verden (Aller), den 21. November 2017

STADT VERDEN (ALLER)

Der Bürgermeister, gez. Brockmann

Anlage zu § 3 Abs. 2 der Verwaltungskostensatzung

Zusammenstellung der Pauschsätze für Verwaltungsaufwand

ab 2002 bis 2011: MF-Erlass „Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich“ sowie ab 2011 aus der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171, 1998 S. 501) – weitere Fundstellen s. u. (Personal- und Sachkosten 1 Euro in der Arbeitsstunde I ab 2011 auch Viertelstunde)

Jahr	2002	2004	2008	2010	2011	2013	2015	2016
					(1 MO, 25 h)	(1 MO, 25 h)	(1 MO, 25 h)	(1 MO, 25 h)
MinBl. / GVBl.	RdErl. v. 18.4.2002, S. 286	RdErl. v. 20.1.2004, S. 100	RdErl. v. 15.4.2008, S. 509	RdErl. v. 19.5.2010, S. 546	VO v. 30.9.2011, S. 296	VO v. 28.11.2013, S. 272	Art. 1 VO v. 4.12.2015, S. 367	Art. 2 VO v. 4.12.2015, S. 367
	In Kraft ab 01.05.2002	In Kraft ab 01.01.2004	In Kraft ab 01.01.2008	In Kraft ab 09.06.2010	In Kraft ab 14.10.2011	In Kraft ab 08.12.2013	In Kraft ab 11.12.2015	In Kraft ab 01.01.2016
Laufbahngruppe 2 ab dem	64	70	69	69	69 / 17,25	72 / 18,00	76 / 19,00	78 / 19,50
2. Einstiegsamt; ehem. höh. D.	(58 + 6)	(63 + 7)	(61 + 8)	(62 + 7)	(62 + 7)	(66 + 6)	(69 + 7)	(71 + 7)
Laufbahngruppe 2 unter dem	54	52	53	56	56 / 14,00	58 / 14,50	61 / 15,25	63 / 15,75
2. Einstiegsamt; ehem. geh. D.	(48 + 6)	(45 + 7)	(45 + 8)	(49 + 7)	(49 + 7)	(52 + 6)	(54 + 7)	(56 + 7)
Laufbahngruppe 1 ab dem	41	43	44	45	45 / 11,25	46 / 11,50	49 / 12,25	50 / 12,50
2. Einstiegsamt; ehem. mitt. D.	(35 + 6)	(36 + 7)	(36 + 8)	(38 + 7)	(38 + 7)	(40 + 6)	(42 + 7)	(43 + 7)
Laufbahngruppe 1 unter dem	33	34	36	36	36 / 9,00	37 / 9,25	39 / 9,75	40 / 10,00
2. Einstiegsamt; ehem. einf. D.	(27 + 6)	(27 + 7)	(28 + 8)	(29 + 7)	(29 + 7)	(31 + 6)	(32 + 7)	(33 + 7)

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Wochenmärkten, auf dem Bauernmarkt, auf der Domweih, auf dem Flohmarkt und auf dem Weihnachtsmarkt

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 2.3.2017 (Nds. GVBl. Nr. 4/2017 S. 48) hat der Rat der Stadt Verden in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Wochenmärkten, auf dem Bauernmarkt, auf der Domweih, auf dem Flohmarkt und auf dem Weihnachtsmarkt erhält folgende Fassung:

§ 2

(2) Benutzungsgebühr auf der Domweih
Die Benutzungsgebühr auf der Domweih beträgt für sechs Tage je Quadratmeter der für die Aufstellung des Geschäftes benötigten Fläche

1.	Verkaufsgeschäfte	7,70 €
2.	Geschäfte zum Verzehr von Waren zum sofortigen Verzehr oder alsbaldigen Verzehr	9,35 €
3.	Verlosungen	9,35 €
4.	Schieß- und Spielgeschäfte	7,30 €
5.	Schaugeschäfte	4,00 €
6.	Belustigungsgeschäfte	6,60 €
7.	Karussells, Geisterbahnen	6,00 €
8.	Kinderkarussells, Bodenkarussells, Kinderskooter, Kinderreitbahn, Schiffsschaukeln, Looping-Schaukeln	4,00 €
9.	Autoskooter, Go-Kart-Bahnen	4,75 €
10.	Schnauferl, Kinderschiffsschaukeln, Verkehrskindergarten, Kindereisenbahn	2,60 €
11.	Achterbahnen	3,30 €
12.	Schienenbahnen	4,00 €
13.	Riesenräder	3,60 €

15. Schank- und Tanzbetriebe mit Ausschank alkoholischer Getränke einschl. der Fläche für Außenbewirtung 5,75 €
- Die Gebühr beträgt als fester Satz für
1. Kleinere Geschäfte aller Branchen, sofern nicht eine höhere Gebühr nach Satz 1 zu berechnen ist (Mindestgebühr) 49,00 €
 2. Kraftmesser o. ä. Vorrichtungen 9,90 €
- Dauert die Domweih mehr als sechs Tage, so erhöht sich die Benutzungsgebühr um 1/6 je Tag.
- Für die in Abs. 2 Satz 1 nicht besonders genannten Geschäfte sind die Gebühren nach den Sätzen der Geschäfte zu berechnen, denen sie ihrer Art nach gleichen.
- Zu den Benutzungsgebühren werden folgende Zuschläge erhoben:
- Freistehende Pavillons (Mittelreihe) = 25 %.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Verden, den 20. Dezember 2017

STADT VERDEN (ALLER)
Der Bürgermeister, gez. Brockmann

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) des Flecken Langwedel

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat des Flecken Langwedel in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung vom 18.12.2013 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) des Flecken Langwedel (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 18.12.2013 wird wie folgt geändert:

§ 15 erhält folgende Fassung:

(1) Die Abwassergebühr beträgt je m³ Abwasser 2,20 €.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Langwedel, den 19. Dezember 2017

FLECKEN LANGWEDEL
Der Bürgermeister, gez. Brandt

Bekanntmachung

Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Fischerhude-Ortskern“ im Flecken Ottersberg, Ortschaft Fischerhude

Der Rat des Fleckens Ottersberg hat in seiner Sitzung am 15.03.2012 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Fischerhude-Ortskern“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V.m. den §§ 10 und 58 NKomVG beschlossen.

Zur Sicherung der Planung hat der Rat des Fleckens Ottersberg ebenfalls in seiner Sitzung am 05.11.2015 für den Änderungsbereich eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Mit Ratsbeschluss vom 02.11.2017 wurde die Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen. Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung über die Veränderungssperre wird zu den Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Fachbereich II – Bauen und Wohnen, Rathaus Ottersberg, Grüne Straße 24, 28870 Ottersberg, zu jedermann Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Verlängerung der Veränderungssperre in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Flecken Ottersberg beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB). Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 i. V.m. § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird hingewiesen.

Ottersberg, den 13. November 2017

FLECKEN OTTERSBERG
Der Bürgermeister, gez. Horst Hofmann (L.S.)

Bekanntmachung

Flecken Ottersberg, 58. Änderung des Flächennutzungsplans (Am Damm-Ost) und 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Damm-Ost“, Ortschaft Ottersberg; Aufstellungsbeschlüsse und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Rat des Fleckens Ottersberg hat in seiner Sitzung am 30. März 2017 die Aufstellung der 58. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Damm-Ost“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich beider Planungen liegt am nördlichen Rand des zentralen Ortsbereiches in Ottersberg, östlich der Landesstraße 132 (Am Damm) und südlich der Straße Grellebrook. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs umfasst die Grundstücke „Am Damm 10“ sowie „Grellebrook 4“ und ist im folgenden Kartenausschnitt verdeutlicht.



Allgemeines Ziel und Zweck der Planung ist die Entwicklung eines Sondergebietes zur Sicherung eines Einzelhandelsstandortes.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt von Dienstag, den 02.01.2018 bis einschließlich Freitag, den 02.02.2018 durch Unterrichtung und Erörterung in der Gemeindeverwaltung im Rathaus – Fachbereich Bauen und Wohnen – in Ottersberg, Grüne Straße 24. Während der Sprechzeiten können sich Interessierte über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie ihrer voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten lassen. Gleichzeitig wird Gelegenheit gegeben, sich zur Planung zu äußern.

Zusätzlich stehen die Planunterlagen auf der Internetseite des Fleckens Ottersberg unter www.ottersberg.de (Rubrik: Bauen & Wirtschaft) zur Einsichtnahme bereit.

Ottersberg, den 19. Dezember 2017

FLECKEN OTTERSBERG
Der Bürgermeister, gez. Horst Hofmann L.S.

Bekanntmachung

Flecken Ottersberg, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Alte Posthauser Straße“; Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat des Fleckens Ottersberg hat in seiner Sitzung am 04.04.2017 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Alte Posthauser Straße“ beschlossen.

Der Verwaltungsausschuss des Fleckens Ottersberg hat in seiner Sitzung am 24.10.2017 für die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 die Bearbeitung gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren beschlossen. In diesem Verfahren erfolgt keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Verwaltungsausschuss hat außerdem dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 mit Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich in der Ortslage von Posthausen, östlich der „Alten Posthauser Straße“ und südlich der Kreisstraße 26 (Bremer Damm). Der Geltungsbereich umfasst das komplette Areal des Ursprungsplans Nr. 101. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im folgenden Kartenausschnitt verdeutlicht.



Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 und die Entwurfs-Begründung liegen in der Zeit von Montag, den 08. Januar 2018 bis einschließlich Freitag, den 09. Februar 2018 in der Gemeindeverwaltung im Rathaus – FB Bauen und Wohnen – in Ottersberg, Grüne Straße 24, während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung öffentlich aus. Zusätzlich stehen die Planunterlagen auf der Internetseite des Fleckens Ottersberg unter www.ottersberg.de (Rubrik: Bauen & Wirtschaft) zur Einsichtnahme bereit.

Während der Auslegungszeit können Interessierte Stellungnahmen zu dem Entwurf und der Entwurfs-Begründung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Flecken Ottersberg abgeben.

Es liegen bislang keine umweltbezogenen Informationen vor.

Hinweise: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Alte Posthauser Straße“ unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ottersberg, den 19. Dezember 2017

FLECKEN OTTERSBERG
Der Bürgermeister, gez. Horst Hofmann L.S.

Bekanntmachung

Flecken Ottersberg, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Hamberger Weiden“; Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat des Fleckens Ottersberg hat in seiner Sitzung am 04.04.2017 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Hamberger Weiden“ beschlossen.

Der Verwaltungsausschuss des Fleckens Ottersberg hat in seiner Sitzung am 24.10.2017 für die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 die Bearbeitung gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren beschlossen. In diesem Verfahren erfolgt keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Verwaltungsausschuss hat außerdem dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 mit Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich liegt im Osten der Ortslage von Ottersberg, zwischen der Lübecker Straße und dem Dünzelbach. Im Norden grenzt die freie Feldmark, im Westen das Baugebiet „Hamberger Weiden II“ (Bebauungsplan Nr. 133) mit der Buxtehuder Straße und im Osten das in Aufstellung befindliche Baugebiet „Hamberger Weiden III“ (Bebauungsplan Nr. 144) an. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im folgenden Kartenausschnitt verdeutlicht.



Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 und die Entwurfs-Begründung liegen in der Zeit von Montag, den 08. Januar 2018 bis einschließlich Freitag, den 09. Februar 2018 in der Gemeindeverwaltung im Rathaus – FB Bauen und Wohnen – in Ottersberg, Grüne Straße 24, während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung öffentlich aus. Zusätzlich stehen die Planunterlagen auf der Internetseite des Fleckens Ottersberg unter www.ottersberg.de (Rubrik: Bauen & Wirtschaft) zur Einsichtnahme bereit.

Während der Auslegungszeit können Interessierte Stellungnahmen zu dem Entwurf und der Entwurfs-Begründung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Flecken Ottersberg abgeben.

Es liegen bislang keine umweltbezogenen Informationen vor.

Hinweise: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Hamberger Weiden“ unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ottersberg, den 19. Dezember 2017

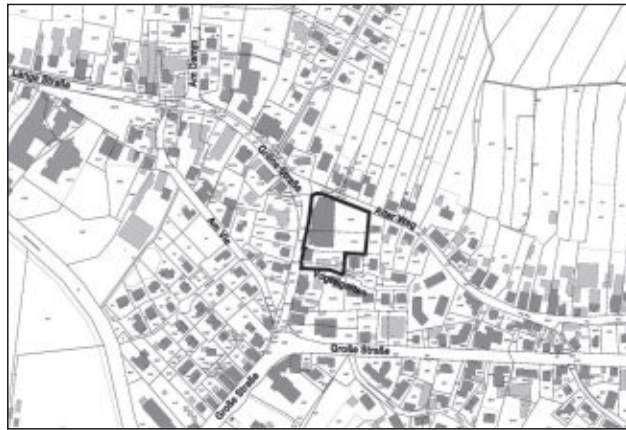
FLECKEN OTTERSBERG
Der Bürgermeister, gez. Horst Hofmann L.S.

Bekanntmachung

Flecken Ottersberg, Bebauungsplan Nr. 146 „Grüne Straße 12“, Ortschaft Ottersberg; Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Rat des Fleckens Ottersberg hat in seiner Sitzung am 30. März 2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 146 „Grüne Straße 12“ beschlossen.

Der **räumliche Geltungsbereich** der Planung liegt in der Ortschaft Ottersberg, östlich der „Grünen Straße“ (L 132) zwischen den Straßen „Alter Weg“ und „Vogteigarten“. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im folgenden Kartenausschnitt verdeutlicht.



Allgemeines Ziel und Zweck der Planung ist die Stärkung der Nah- und Grundversorgungsfunktion des Ortskerns von Ottersberg durch die Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten für einen großflächigen Verbrauchermarkt.

Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt **von Dienstag, den 02.01.2018 bis einschließlich Freitag, den 02.02.2018** durch Unterrichtung und Erörterung in der Gemeindeverwaltung im Rathaus – Fachbereich Bauen und Wohnen – in Ottersberg, Grüne Straße 24. Während der Sprechzeiten können sich Interessierte über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie ihrer voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten lassen. Gleichzeitig wird Gelegenheit gegeben, sich zur Planung zu äußern.

Zusätzlich stehen die Planunterlagen auf der Internetseite des Fleckens Ottersberg unter www.ottersberg.de (Rubrik: Bauen & Wirtschaft) zur Einsichtnahme bereit.

Ottersberg, den 19. Dezember 2017

FLECKEN OTTERSBERG

Der Bürgermeister, gez. Horst Hofmann L.S.

Anderungen der Preise für Lieferungen und Leistungen ab dem 01.01.2018

Die Versammlungsversammlung des Trinkwasserverbandes Verden hat am 22.11.2017 nachstehende Änderungen beschlossen:

4.4 Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich mit dem Eigentümer der Abnahmestelle. Eine direkte Abrechnung mit dem Mieter ist jedoch möglich, sofern durch den Grundstückseigentümer eine Mietvereinbarung abgeschlossen wird. Für die Abrechnung mit dem Mieter wird eine Zahlung in Höhe von € 25,95 (netto) je Mietvereinbarung erhoben. Die grundsätzliche Haftung für alle Verpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag obliegt weiterhin dem Grundstückseigentümer.

6.2 Werden Abschlagszahlungen oder Rechnungen nicht termingerecht ausgeglichen, betragen die Kosten für jede schriftliche Mahnung € 3,00.

Wird der fällige Betrag trotz Mahnung nicht gezahlt, werden für das Inkasso durch einen Beauftragten des Trinkwasserverbandes zusätzlich Kosten in Höhe von € 30,55 erhoben.

Hinweis: Die vorstehenden Beträge entsprechen den Bestimmungen des § 280 BG (Schadensersatz wegen Pflichtverletzung).

6.4 Für die Einstellung der Versorgung wird zusätzlich ein Betrag in Höhe von € 49,20 fällig, wenn die Unterbrechung vom Kunden zu vertreten war.

TRINKWASSERVERBAND VERDEN

3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Oyten in Oyten und Bassen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 24 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Oyten hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 11. Mai 2017 folgende 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Oyten und Bassen wird wie folgt geändert: Die Friedhofsgebührenordnung wird in § 6 II erhält folgende Neufassung:

II. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

1. Für Erdbestattungen 350,00 €

§ 2

Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oyten, den 22. August 2017

DER KIRCHENVORSTAND
gez. Unterschriften (Siegel)

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66, Abs. 1, Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt. Auf den Grundsatzbeschluss des Kirchenkreisvorstandes vom 18. Februar 1998 hinsichtlich der Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf den Leiter des Kirchenkreisamtes gemäß § 42 Abs. 6 der Kirchenkreisordnung wird Bezug genommen.

Der Beschluss ist unter Nennung der Gebührenordnung mit dem Hinweis der kirchenaufsichtlichen Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Verden zu veröffentlichen.

Verden, den 5. Dezember 2017

gez. Unterschrift Amtsleiter (Siegel)

Nach Inkrafttreten kann die Änderung der Friedhofsgebührenordnung weiterhin im Pfarrbüro der Ev.-luth. Kirchengemeinde Oyten, Kirchweg 2 in 28876 Oyten eingesehen werden.

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Oyten:

Verden, den 13. Dezember 2017

KIRCHENAMT IN VERDEN
Im Auftrag, gez. Gresel